

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 12

DIENSTAG, DEN 12. FEBRUAR

2013

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Planfeststellungsverfahren – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Sommerdeichverbänden Francop und Vierzigstücken – | 209 | Satzung über den Zugang und die Zulassung zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.E.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik) | 211 |
| Öffentliche Zustellung | 210 | Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2013 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer | 212 |
| Erste Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik) | 210 | Widmung der öffentlichen Wegefläche „Tunnelstraße“ (Teilfläche des ehemaligen Zollübergangs) | 212 |
| Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg | 210 | Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Friedhöfe – AöR – berechtigten Personen | 212 |

BEKANNTMACHUNGEN

Planfeststellungsverfahren

– Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Sommerdeichverbänden Francop und Vierzigstücken –

Der Hauptentwässerungsverband III. Meile Alten Landes (HEV) hat bei der FHH, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Der Antrag beruht auf § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG). Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung von Beregnungsteichen, die Verfüllung diverser Mulden und Gräben in den Sommerdeichverbänden, die Errichtung eines Entwässerungsschöpfwerkes am Hakengraben sowie die Herstellung eines neuen Grabens. Daneben werden Stauschütze zur Wasserstandsregulierung errichtet, verbleibende Gräben nach ökologischen Kriterien ausgebaut und neue Biotopflächen am Deich- und am Hakengraben hergestellt.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 20. Februar 2013 bis einschließlich 19. März 2013 während der Öffnungszeiten (montags und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei folgender Behörde öffentlich aus: Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, Foyer, 21073 Hamburg.

Das Planfeststellungsverfahren wird gemäß §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Hmb-

VwVfG) in Verbindung mit den §§ 67 ff. WHG durchgeführt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist, also bis zum 2. April 2013, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nur noch geltend gemacht werden, wenn sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Gleichzeitig kann von jedermann innerhalb der genannten Frist zu den den Planunterlagen beigelegten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen Stellung genommen werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail reicht nicht aus.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und den Per-

sonen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; in diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Hamburg, den 4. Februar 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 209

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Michael Edomwandagbon, geboren am 27. September 1978, zuletzt wohnhaft Carl-Petersen-Straße 75, 20535 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 4. März 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 210, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 18. März 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 4. Februar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 210

Erste Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik)

Vom 12. Dezember 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 5. Februar 2013 die vom Hochschulsenat am 12. Dezember 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), beschlossene Erste Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Januar 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 1371) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 5 Wählbarkeit der künstlerischen Fächer wird wie folgt geändert:

„(1) Im Rahmen des Teilstudiengangs Musik müssen mindestens zwei Instrumentalfächer und Gesang belegt und in der Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden. Eines der Instrumentalfächer muss Klavier sein (ersatzweise möglich: Orgel oder Cembalo).

(2) Die Entscheidung über die Wahl und die Priorisierung der künstlerischen Fächer ist bei der Meldung zur Aufnahmeprüfung bekannt zu geben.

(3) Als Instrumentalfächer können gewählt werden: Klavier, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Schlaginstrumente. Auch weitere Instrumente (z.B. Akkordeon, Harfe, E-Gitarre, E-Bass) können bei verfügbaren Lehrkapazitäten gewählt werden. Alternativ (nicht additiv) zu Klavier kann Orgel oder Cembalo gewählt werden. Bei Wahl von Akkordeon sind in der Aufnahmeprüfung Grundkenntnisse im Klavierspiel nachzuweisen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 12. Dezember 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 210

Erste Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 12. Dezember 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 5. Februar 2013 die vom Hochschulsenat am 12. Dezember 2012 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), beschlossene Erste Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 12. Oktober 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 262) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau wird wie folgt geändert:

Zu § 4 Absatz 1:

„(1) Als Instrumentalfächer können gewählt werden: Klavier, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Schlaginstrumente, Akkordeon. Alternativ (nicht additiv) zu Klavier kann Orgel oder Cembalo gewählt werden; wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, sind bei der Aufnahmeprüfung Kenntnisse im Klavierspiel nachzuweisen.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 12. Dezember 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 210

Satzung über den Zugang und die Zulassung zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.E.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik)

Vom 14. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 27. November 2012 die vom Hochschulsenat am 14. November 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), beschlossene Satzung über den Zugang und die Zulassung zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zugang zum Teilstudiengang Musik für die Lehrämter

- an der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS),
- an Gymnasien (LAGym),
- an Sonderschulen (LAS)

mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.E.).

§ 2

Studienberechtigung

(1) Zum Studium für die in § 1 genannten Lehrämter ist berechtigt, wer

1. ein Bachelor-Studium des entsprechenden Lehramtsstudiengangs im Teilstudiengang Musik an einer deutschen Musikhochschule oder einer ausländischen Musikhochschule mit vergleichbarer Ausbildung abgeschlossen und
2. als Durchschnittsnote im Unterrichtsfach Musik mindestens „befriedigend“ (3,0) erreicht hat.

(2) Externe Bewerberinnen und Bewerber, die an einer deutschen Musikhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule studiert haben, müssen zusätzlich mit differenzierten Noten bewertete Modulprüfungen in folgenden Fächern nachweisen:

- Künstlerisches Hauptfach (Instrument oder Gesang),
- Pflichtfach Gesang (bei Wahl eines instrumentalen Hauptfachs) bzw. Pflichtfach Klavier (bei Wahl von Gesang als Hauptfach),
- Zweites Instrument,
- Musiktheorie,

- Gehörbildung,
- Chorleitung.

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Lehramt an Gymnasien müssen außerdem eine mit differenzierten Noten bewertete Modulprüfung im Fach Orchesterleitung nachweisen.

(3) Unzensierte Leistungsnachweise sind in den Fächern Sprechbildung und Formenlehre vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Lehramt an Gymnasien müssen außerdem über einen unzensierten Leistungsnachweis im Fach Partiturspiel verfügen.

(4) Können externe Bewerberinnen und Bewerber einzelne dieser Nachweise nicht erbringen, entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss der Hochschule für die Lehrämter darüber, ob trotzdem eine Bewerbung zum Studium erfolgen kann.

(5) Externe Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelor-Abschluss nicht an einer deutschen oder international vergleichbaren Musikhochschule erworben haben, können zum Master-Studium nicht zugelassen werden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Hochschule kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Hochschule zu richten. Er muss spätestens am 1. April für das darauffolgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.

Externe Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrem Antrag folgende Unterlagen beifügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgeht,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Bachelorurkunde und des Bachelorzeugnisses sowie ein Dokumentationsbogen (Transcript of Records) über die im Studium absolvierten und mit differenzierten Noten bewerteten Modulprüfungen.

Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vollständig vorliegt, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die fehlenden Unterlagen der Bachelorprüfung jeweils spätestens bis zum 1. Dezember nachzureichen.

3. ein „Bewerbungsschreiben“, aus dem die Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Schulmusikstudiums hervorgeht.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangreihung nach der Durchschnittsnote aller zum Studium gehörenden Modulprüfungen des Bachelorstudiums erstellt. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Im Übrigen gilt für das Zulassungsverfahren die Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Aus-

wahlverfahren und das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 6

Anwendung der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule

(1) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren, die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule entsprechend.

(2) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. März des Folgejahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung über den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(2) Die Satzung über den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.E.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik) vom 20. Oktober 2010 (Amtl. Anz. 2011 S. 2080) tritt zeitgleich außer Kraft.

Hamburg, den 14. November 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 211

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2013 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die ordentliche Kammerversammlung 2013 wird am Dienstag, dem 16. April 2013, 18.00 Uhr, in der Handwerkskammer Hamburg, Saal 304, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, stattfinden.

Hierzu lädt der Präsident ein.

Bislang sind für die Kammerversammlung folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. a) Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2012 (§ 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO),
b) Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO),
4. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2013 (§ 89 Absatz 2 Nummer 4 BRAO),
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2014 (§ 89 Absatz 2 Nummern 2 und 4 BRAO),

6. Behandlung der weiteren gestellten Anträge,
7. Verschiedenes.

Auf der Kammerversammlung 2013 werden keine Vorstandswahlen stattfinden, da seit dem Jahr 2010 und der in jenem Jahr erfolgten Umstellung des Wahlmodus nur noch alle zwei Jahre Vorstandswahlen durchgeführt werden.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte für die Tagesordnung vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen.

Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Absatz 2 der Kammersatzung bis

Donnerstag, den 14. März 2013,

beim Kammervorstand entweder bis 16.00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24.00 Uhr eingegangen sein.

Anschrift des Kammervorstandes:
Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.

Die Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung müssen in Textform innerhalb der oben genannten Frist eingegangen sein.

Nach Ablauf der oben stehend genannten Frist zur Einreichung von Anträgen erhalten Sie wie üblich die in der Kammersatzung (§ 1 Absatz 4) vorgesehene formelle Einberufung der Kammerversammlung mit der sodann endgültigen Tagesordnung und den eingegangenen weiteren Anträgen.

In den Pausen der Versammlung werden belegte Brötchen und Getränke gereicht.

Hamburg, den 29. Januar 2013

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
gez. Otmar Kury, Präsident**

Amtl. Anz. S. 212

Widmung der öffentlichen Wegefläche „Tunnelstraße“ (Teilfläche des ehemaligen Zollübergangs)

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile Veddel und Kleiner Grasbrook, Gemarkungen Veddel und Kleiner Grasbrook liegende, etwa 58 m² große Gehweg- und Straßenfläche (Teilfläche des zum 1. Januar 2013 aufgehobenen Zollübergangs) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 30. Januar 2013

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 212

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Friedhöfe – AÖR – berechtigten Personen

Nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Hamburger Friedhöfe – AÖR – vom 21. November 1995 (HmbGVBl. S. 302) bedürfen Erklärungen, durch die die

Hamburger Friedhöfe privatrechtlich verpflichtet werden sollen, der schriftlichen Form.

Sie sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie gemäß dieser Verfügung der Geschäftsführung vom 28. Januar 2013 über die Zeichnungsbefugnis, abhängig vom Wert der zu tätigen Rechtsgeschäfte

- von dem Geschäftsführer und einer/einem vertretungsbefugten Beschäftigten oder
- von zwei vertretungsbefugten Beschäftigten gemeinsam
- oder von einem vertretungsbefugten Beschäftigten allein unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 HFG und § 2 der Satzung der Hamburger Friedhöfe ermächtigten Beschäftigten sind handlungsbevollmächtigt im Sinne von § 54 HGB und werden nachstehend namentlich genannt.

Alle Rechtsgeschäfte mit beschaffungsrechtlichem Charakter bedürfen der Mitunterzeichnung der Vertreter des Bereiches Beschaffung & Logistik.

Entsprechend dieser Verfügung der Geschäftsführung vom 9. November 2011 gelten folgende Wertgrenzen für die Zeichnungsbefugnisse:

1. Rechtsgeschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs – dies betrifft Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 10 000,-

1. Ermächtigte Beschäftigte der Hamburger Friedhöfe:

| Name | Geschäftsbereich | Höhe |
|----------------------|---|----------------|
| Wirz, Rainer | alle Unternehmensbereiche | nicht begrenzt |
| Habbe, Stefanie | alle Unternehmensbereiche | 200 000,- Euro |
| Thomas, Constantin | alle Unternehmensbereiche | 200 000,- Euro |
| Völzke, Hartmut | alle Unternehmensbereiche | 200 000,- Euro |
| Wolf, Harald | alle Unternehmensbereiche | 200 000,- Euro |
| Götz, Sebastian | Recht, Beschaffung & Logistik | 200 000,- Euro |
| Slawig, Bernd | Kunden-Management | 200 000,- Euro |
| Block, Sylvia | Kunden-Management | 10 000,- Euro |
| Carstens, Siegfried | Friedhöfe | 10 000,- Euro |
| Harms, Norbert | Recht, Beschaffung & Logistik | 10 000,- Euro |
| Herbst, Torsten | Friedhöfe | 10 000,- Euro |
| Kuhlmann, Christina | Personal-Management | 10 000,- Euro |
| Kunkel, Renate | Beschaffung & Logistik | 10 000,- Euro |
| Peeck, Rainer | Betriebswirtschaft | 10 000,- Euro |
| Rehkopf, Lutz | Strategisches Controlling und Kommunikation | 10 000,- Euro |
| Rogall, Ute | Gärtnerischer Betriebshof | 10 000,- Euro |
| Rohde, Bernd | Strategisches Controlling und Kommunikation | 10 000,- Euro |
| Schröder, Kerstin | Friedhof Ohlsdorf | 10 000,- Euro |
| Staron, Wiebke | Beschaffung & Logistik | 10 000,- Euro |
| Templin, Marc | Friedhöfe | 10 000,- Euro |
| Wesselhöft, Reinhold | Facility-Management | 10 000,- Euro |

2. Nur für Arbeitsverträge ermächtigte Beschäftigte:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Wolf, Harald | Personal-Management |
| Kuhlmann, Christina | Personal-Management |

Die am 18. November 2011 veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 28. Januar 2013

Hamburger Friedhöfe – AöR –
– Geschäftsführung –

Euro – können von nur einem zeichnungsberechtigten Beschäftigten oder dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

2. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 10 000,- Euro bis zu 200 000,- Euro bedürfen neben der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Beschäftigten der Unterschrift des Geschäftsführers oder der Unterzeichnung eines Beschäftigten mit einer Zeichnungsbefugnis von 200 000,- Euro.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 200 000,- Euro bedürfen der Unterzeichnung des Geschäftsführers oder eines Beschäftigten ohne wertmäßige Begrenzung der Zeichnungsbefugnis und eines/r Beschäftigten mit einer Zeichnungsbefugnis von mindestens 200 000,- Euro.

Zeichnungsberechtigter Vertreter für die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –:

Geschäftsführer Wolfgang Purwin.

Folgende Beschäftigte werden ermächtigt, für die Angelegenheiten der von ihnen verantworteten bzw. mitverantworteten und nachstehend angegebenen Geschäftsbereiche verpflichtende Erklärungen für die Hamburger Friedhöfe abzugeben:

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Finanzbehörde Hamburg
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von Frau Iris Peters
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 27 31
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
 E-Mail: iris.peters@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse:
 www.ausschreibungen.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 Die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 Sonstige: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Räumung, Nachnutzung bzw. fachgerechte Entsorgung der verbliebenen Ausstattungsgegenstände in den Mietobjekten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU).
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr: 16
 Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 90513200
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja
 Angebote sind möglich für alle Lose
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Entsorgung bzw. Nachnutzung von ca. 17.900 Ausstattungsgegenständen/Möbelstücken.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

Die verschiedenen Dienststellen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg (BSU) verteilen sich auf verschiedene Standorte in der Stadt Hamburg. Im Dezember 2010 begann der Neubau der BSU im Entwicklungsgebiet Wilhelmsburg als herausragendes Schlüsselprojekt. Durch den Neubau werden die zur BSU gehörigen Dienststellen zusammengefasst, wodurch rationellere Arbeitsabläufe sichergestellt werden. Durch den im Frühjahr 2013 geplanten Umzug der BSU in den Neubau in Wilhelmsburg sind die verbleibenden Ausstattungsgegenstände in den vier Bestandsobjekten der Behörde einer möglichen Nachnutzung oder einer fachgerechten Entsorgung unter Kosten- und ökologischen Gesichtspunkten zuzuführen. Weiterhin ist eine losweise Vergabe (3 Lose) vorgesehen. Im Wesentlichen finden sich in den Liegenschaften Ausstattungsgegenstände unterschiedlichen Alters für ca. 1000 Büroräume, ca. 300 Archiv- und Lagerräume sowie weiterer Sonderbereiche. Den Bietern wird im Rahmen der Angebotsfrist eine verpflichtende Ortsbesichtigung der Bestandsgebäude ermöglicht, um den Zustand der vorhandenen Ausstattungsgegenstände anhand von Musterräumen sowie die Zugänglichkeiten und Außenanlagen beurteilen zu können. Weiterhin erhalten die Bieter zur Angebotserstellung umfassende Bestandsunterlagen als Anlage zur Ausschreibung. Durch die BSU als Umweltbehörde der Stadt Hamburg wird ein besonderer Wert auf einen hohen Nutzungsgrad sowie einer ökologischen Leistungserbringung gelegt. Nach erfolgloser Nachnutzung ist eine fachgerechte und sortenreine, nach den einzelnen Wertstoffen getrennte Entsorgung der Ausstattungsgegenstände vorzunehmen. Weiterhin ist eine besenreine Resträumung der Altliegenschaften zu erbringen. Sofern eine Nachnutzung aus Sicht des Auftragnehmers unwirtschaftlich und daher nicht umsetzbar ist, sind die Ausstattungsgegenstände auf direktem Wege der Entsorgung zuzuführen. Die Leistungsphase erstreckt sich über einen Zeitraum von 3 Monaten voraussichtlich von Juni bis August 2013.

- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 3 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Übersicht über die Mindeststundentlöhne der eingesetzten Beschäftigten.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Liste bisher durchgeführter Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Bei diesen aussagefähigen Referenzen sind Auftragsumfang, Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer, Auftragsjahr und Gesamtumsatz zu nennen. Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt. Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Eigenerklärung zur Entsorgung über einen nach § 56 KrWG für die geforderten Tätigkeiten und Abfallarten zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb, Eignungsnachweis Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2013000012
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 26. März 2013, 14.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei. Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg
Kontonummer 391336-206, BLZ 200 100 20
IBAN-Nummer : DE02 2001 0020 0391 3362 06,
BIC: PBNKDEFF (für ausländische Bieter)
unter der Projektnummer 2013000012 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
22. März 2013, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 31. Mai 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)**
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:** –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
5. Februar 2013

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg,
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg,
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

ANHANG B**ANGABE ZU DEN LOSEN**

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Räumung, Nachnutzung bzw. fachgerechte Entsorgung der verbliebenen Ausstattungsgegenstände in den Mietobjekten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU).

Los-Nr. 1

Bezeichnung:
Räumung der Standorte Düsternstraße und Alter Steinweg/ Wexstraße

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Los Nr. 1 umfasst die Nachnutzung oder fachgerechte Entsorgung von ca. 5.300 Ausstattungsgegenständen in den Standorten Düsternstraße 10, Alter Steinweg 4 und Wexstraße 7.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90513200
- 3) **Menge oder Umfang:**
5.300 Ausstattungsgegenstände
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2

Bezeichnung:
Räumung des Standortes Stadthausbrücke

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Los Nr. 2 umfasst die Nachnutzung oder fachgerechte Entsorgung von ca. 8.600 Ausstattungsgegenständen im Standort Stadthausbrücke 8.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90513200
- 3) **Menge oder Umfang:**
8.600 Ausstattungsgegenstände
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 5. Februar 2013

Die Finanzbehörde

122